

Gemeinde Riedhausen

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Kirchsteigäcker II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Riedhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan "Kirchsteigäcker II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 16.11.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Gemeinderat der Gemeinde Riedhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 die Überleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan "Kirchsteigäcker II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu auf die Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 beschlossen. Die weiterführende Aufstellung des Bebauungsplanes "Kirchsteigäcker II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu erfolgt im Verfahren nach § 13b i.V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB. Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Riedhausen und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 657/33 (Teilfläche), 660 (Teilfläche), 666 (Teilfläche) und 667 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.11.2021 liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis 03.02.2022 im Rathaus der Gemeinde Riedhausen (Kirchstraße 1, 88377 Riedhausen), Zimmer 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel Dienstag von 16 bis 19 Uhr, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9 bis 12 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist. Auf Grund der derzeitigen Situation empfehlen wir eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07587 / 610. Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.11.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <http://www.riedhausen.de> Gemäß § 13b i.V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Riedhausen, den 24.12.2021
Ekkehard Stettner, Bürgermeister

Plan über den Geltungsbereich Bebauungsplan Kirchsteigäcker II der Gemeinde
Riedhausen:

